



## **VEREINSATZUNG POLREGIO e.V.**

verabschiedet am 11. November 2005 in Aachen, ergänzt zuletzt am 26. November 2013

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Polregio“. So soll er in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Polregio e.V.“. Der Verein mit seinen Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung sowie die Unterstützung der zwischenmenschlichen Verständigung, Toleranz in allen Bereichen des gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Lebens und Verständigung zwischen den Völkern. Der Verein sieht sich dem Gedanken der deutsch-polnischen Völkerverständigung und Weiterentwicklung der europäischen Integration besonders verpflichtet. Außerdem fördert der Verein Aktivitäten von Institutionen und Unternehmen in deutsch-polnischen und europäischen Beziehungen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Informationsaustausch und die Förderung kultureller Kontakte zwischen Polen und polnisch stämmigen Bürgern in der Euroregion Deutschland, Belgien, die Niederlande und anderen EU-Statten verwirklicht.

(3) Die Ziele des Vereins sollen erreicht werden insbesondere durch:

- Förderung der europäischen Integration;
- Unterstützung der polnischen Kultur durch gemeinsame Vorhaben wie Veranstaltungen, Konzerte, Workshops, Zeitschriften, digitale Medien, Online-Journalismus, Beratungsstellen usw.;
- Kontaktpflege mit polnischen Vereinen, vor allem in der Euroregion Maas–Rhein;
- Entwicklung von Projekten, die der gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Integration dienen;
- Förderung und Unterstützung der Integration von Menschen, die aus Polen kommen, deutscher und polnischer Abstammung sowie Personen anderer Nationalitäten in das Leben in Deutschland;
- Materielle und ideelle Unterstützung für Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen unter Berücksichtigung des Prinzips der Hilfe zur Selbsthilfe;
- Förderung multimedialer, sportlicher, touristischer und künstlerischer Aktivitäten;
- Pflege des Sportes und der Freizeitgestaltung für Jugend und Erwachsene;
- Unterstützung von bedürftigen Menschen in Not durch Spendensammlung;
- Errichtung eines europäischen Netzwerkes und Entwicklung von sonstigen Aktivitäten;
- Förderung von Initiativen der Zusammengehörigkeit durch gemeinsam durchzuführende Feier und Treffen, wie z. B. Karneval, Weihnachten, Ostern, usw., die dem Zweck des Vereins dienen.

(4) Der Verein ist in seiner Arbeit den christlichen und humanistischen Werten der europäischen Kultur verpflichtet.

(5) Er wendet sich im Rahmen der ihm gestellten Aufgaben an Behörden,

Institutionen und an die Öffentlichkeit und strebt eine Zusammenarbeit mit allen interessierten Institutionen und Vereinen, sowohl bundes- als auch europaweit.

(6) Die Erfüllung dieser Aufgaben sollen haupt-, neben- und besonders ehrenamtliche Mitarbeiter wahrnehmen.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(10) Der Verein „Polregio“ kann ihre Tochter-Vereinigungen in EU-Stätten gründen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung: Europäisches Institut für Medien und Kultur POLONICUS VoG (Vereinigung ohne Gewinnabsichtserzielung).

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder eine juristische Person werden.

(2) Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags braucht er dem Antragsteller die Gründe nicht mitzuteilen.

### **§ 4 Austritt von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

### **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und das Vermögen**

Das Vermögen des Vereins bilden folgende Fonds: Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Vermächtnisse, Spenden und Subventionen.

Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühren werden vom Vorstand festgesetzt.

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Den Verein vertritt nach außen der Vorsitzende, und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden.

Zum Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung auch Kassenwart und Sekretär gewählt werden. Satzungskorrekturen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 8 Abteilungen**

Der Vorstand bildet zur Erleichterung und Intensivierung seiner Arbeit thematische Abteilungen wie z.B.: Online-Redaktion, Internet-Forschung, Gruppen-Tanz, Charité, Kultur, Rekreation- und Freizeit-Gestaltung, Jugend- und Senioren-Aktivitäten, Sportgruppen wie: Ju-Jutsu, Volleyball u.a. Sportarten, Kontaktvermittlungsstelle, Foto-Film-Internet-Klub, soziale Beratung, u.ä. Mitglieder der Abteilungen sollen nach Gesichtspunkten ihrer Sachkompetenz vom Vorstand berufen werden.

Die Abteilungen sind zuständig für Fortentwicklung der Arbeit des Vereins in konkreten Initiativen und Projekten. Den Vorsitz in Abteilungen nehmen die Mitglieder des Vorstands oder eine von ihnen berufene Person wahr. Die Abteilungen geben sich eine Geschäftsordnung und streben grundsätzlich Konsens in ihren Entscheidungen an. Für Entscheidungen der Abteilungen reicht eine einfache Mehrheit der Abteilungsmitglieder.

Die Abteilungen arbeiten nach einem in der jeweiligen Abteilung ausgearbeiteten und vom Vorstand bestätigten Arbeitsplan. Der geschäftsführende Vorstand übernimmt die koordinierende Funktion.

## **§ 9 Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte einmal jährlich stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

## **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief, Fax oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse bzw. rechtzeitiges Versenden per Fax oder E-Mail auf die letzte dem Verein bekannte Faxnummer oder E-Mail-Adresse.

## **§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben.

## **§ 12 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.